

Leistungsphase
Rente



	ohne bAV	mit bAV
Vorauss. GRV-Rente/Jahr (nach grober Rentenschätzung)	29.604,00 €	28.776,00 €
Altersversorgung (§ 3.63 und § 10a)		8.402,64 €
Gesamte Steuerlast	3.914,00 €	5.836,00 €
KV-/Pflege-Abzüge (Altersrente)	3.225,24 €	3.135,12 €
KV-Abzüge (Altersversorgung; Anteil § 3.63)		963,60 €
PV-Abzüge (Altersversorgung; Anteil § 3.63)		285,72 €
Leistungen nach Abzügen	22.464,76 €	26.958,20 €
Leistungen nach Abzügen (monatlich)	1.872,06 €	2.246,52 €
Differenz durch Altersversorgung (monatlich)		374,45 €
	ohne bAV	mit bAV
Steuerpflichtige Bezüge aus der gesetzlichen Altersrente	29.604,00 €	28.776,00 €
Steuerpflichtige Bezüge aus der Altersversorgung (Anteil § 3.63)		8.402,64 €
Werbungskostenpauschale	102,00 €	102,00 €
Versorgungsfreibetrag	0,00 €	0,00 €
Summe der Einkünfte	29.502,00 €	37.076,64 €
Altersentlastungsbetrag	0,00 €	0,00 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	29.502,00 €	37.076,64 €
Sonderausgabenpauschale	36,00 €	36,00 €
Vorsorgepauschale (Altersrente)	3.226,00 €	3.136,00 €
Vorsorgepauschale (Altersversorgung)		1.250,00 €
Sonderausgaben (Kirchensteuer)	0,00 €	0,00 €
Zu versteuerndes Einkommen	26.240,00 €	32.654,00 €
Einkommensteuer	3.914,00 €	5.836,00 €
Solidaritätszuschlag	0,00 €	0,00 €
Kirchensteuer	0,00 €	0,00 €
Gesamte Steuerlast	3.914,00 €	5.836,00 €

[Details zur Steuerlast](#)

[Private Vorsorge](#)

Hinweis:

Hier wird im Näherungsverfahren die Situation in der Leistungsphase in Bezug auf die nachgelagerte Besteuerung und die etwaige Verbeitragung der Zusatzleistung aus der betrieblichen Altersversorgung beschrieben. Dies ersetzt keine Steuer- oder Rentenberatung. Die tatsächlichen Gegebenheiten im Rentenalter können abweichen. Leistungsempfänger, die Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse sind, haben für sämtliche Kapital- und Rentenleistungen aus der bAV den vollen allgemeinen Beitragssatz ihrer Krankenkasse und Pflegeversicherung allein zu zahlen. Bei den KV-/Pflege-Abzügen der bAV wurde bei der Betrachtung über 10 Jahre eine Barwert-Berechnung vorgenommen. Die steuerliche Betrachtung erfolgt für alle Steuerklassen auf Basis der Grundtabelle.

Jan Janicki